

Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchives Kölleda vom 17.04.2002

§1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadt-Archiv Kölleda. Sie gilt für das Archivgut anderer, soweit mit der abgebenden Stelle keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2 **Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Stadt Kölleda unterhält ein Archiv. Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens, sowie der Regional- und Lokalgeschichte.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu bewahren, zu erhalten, zu erschließen, gegen Beschädigung zu sichern, sowie allgemein nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechts- und Funktionsträger der oben genannten Stellen.
- (3) Das Archiv kann auch Archivgut anderer öffentlicher Stellen oder fremdes Archivgut archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen unberührt bleiben.
- (5) Das Archiv berät die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Den Vertretern des Archivs ist Einblick in die dazu erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Andere Archiveigentümer können bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten werden.
- (6) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es sammelt für die Geschichte und Gegenwart der Region bedeutsame Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 3 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgaben dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken, sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
 - b) Einsichtnahme in die Findhilfsmittel
 - c) Einsichtnahme in das Archivgut
 - d) Nutzung der Bibliotheksbestände

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Schutzfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzerantrag auszufüllen.
- (3) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Archiv. Die Genehmigung der Benutzung gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr.

§ 5

Versagen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:
 - a) Das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Köllda verletzt werden können,
 - b) schutzwürdige Belange Dritter entstehen,
 - c) der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - e) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen hat
 - f) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - g) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte, sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 6

Benutzung der Archivräume

- (1) Die Benutzung von Archivalien erfolgt in den dazu bestimmten Räumen des Archivs und nur während der festgelegten Öffnungszeiten. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Gebrauchsgegenstände wie Taschen, Mäntel, Kameras dürfen ohne Erlaubnis nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.

§ 7

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und unbedingt in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Der Benutzer hat sich mit allen die Benutzung betreffenden Fragen an das Archivpersonal zu wenden. Daraus erwächst jedoch kein Anspruch darauf, beim Lesen oder Bearbeiten von Archivalien unterstützt zu werden.

- (5) Archivalien können für Mehrfachbenutzung bereitgehalten werden. Wird der auf dem Benutzerantrag festgehaltenen Termin unbegründet versäumt und derselbe Benutzer wünscht erneute Vorlage des Archivgutes, so muß diese neu beantragt werden.
- (6) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 8 Schriftliche Anfragen

- (1) Bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen besteht ein Anspruch auf Erledigung innerhalb von zwei Wochen. Kann die Anfrage innerhalb dieser Frist nicht abschließend bearbeitet werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Die Bearbeitung solcher Anfragen richtet sich grundsätzlich nur auf Art, Umfang und Zustand der einschlägigen Quellen und umfaßt nicht deren inhaltliche Durchforstung.
- (2) Für die Kosten und Gebühren gelten die Festlegungen in der Gebührenordnung.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes, sowie die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Kölldeda übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Rechte Dritter

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Kölldeda, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und derer schutzwürdige Interessen zu wahren. Das Archiv haftet nicht für die Verletzung.

§ 11 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

§ 12 Reproduktionen

- (1) Die Reproduktionen von Archivgut und deren Publikation bedürfen der Zustimmung der Stadt Kölleda. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 13 Quellennachweis

Bei Veröffentlichungen, für die Archivalien des Archivs verwendet wurden, ist als Quellenangabe der Vermerk „Archiv Kölleda“ mit dem jeweiligen Bestand und der Archivsignatur anzugeben.

§ 14 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung des Archivs Kölleda.
- (2) Eine Gebührenbefreiung erfolgt bei der Nutzung zu amtlichen Zwecken.
- (3) Bei der Nutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kölleda, den 26.03.02

A. V. M. M. M.
Zweimann
Bürgermeister



Anlage 1 Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kölleda

§1 **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme des Archivs Kölleda werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§2 **Fälligkeit der Gebührensschuld**

Mit der Anforderung der Leistung wird die Gebührensschuld fällig. Das Archiv kann seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§3 **Gebührenbefreiung**

Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzungen:

- a) zu amtlichen Zwecken
- b) von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Rechtsnachfolger
- c) im Rahmen von Amtshilfe und Amtshilfeersuchen
- d) für nachweisbar wissenschaftliche, regional-geschichtliche und unterrichtliche Zwecke
- e) für Forschungen durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- f) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
- g) für mündliche und einfache Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Archivalien erledigt werden können

§4 **Gebühren**

- a) Benutzung im Archiv
 - ein Tag 3,00 €
 - eine Woche 10,00 €
 - ein Monat 15,00 €
 - ein Jahr 40,00 €Von Schülern und Studenten wird jeweils die Hälfte erhoben

- b) Schriftliche Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern
 - je angefangene halbe Arbeitsstunde 5,00 €

